

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 18.09.2006 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehungen haben.

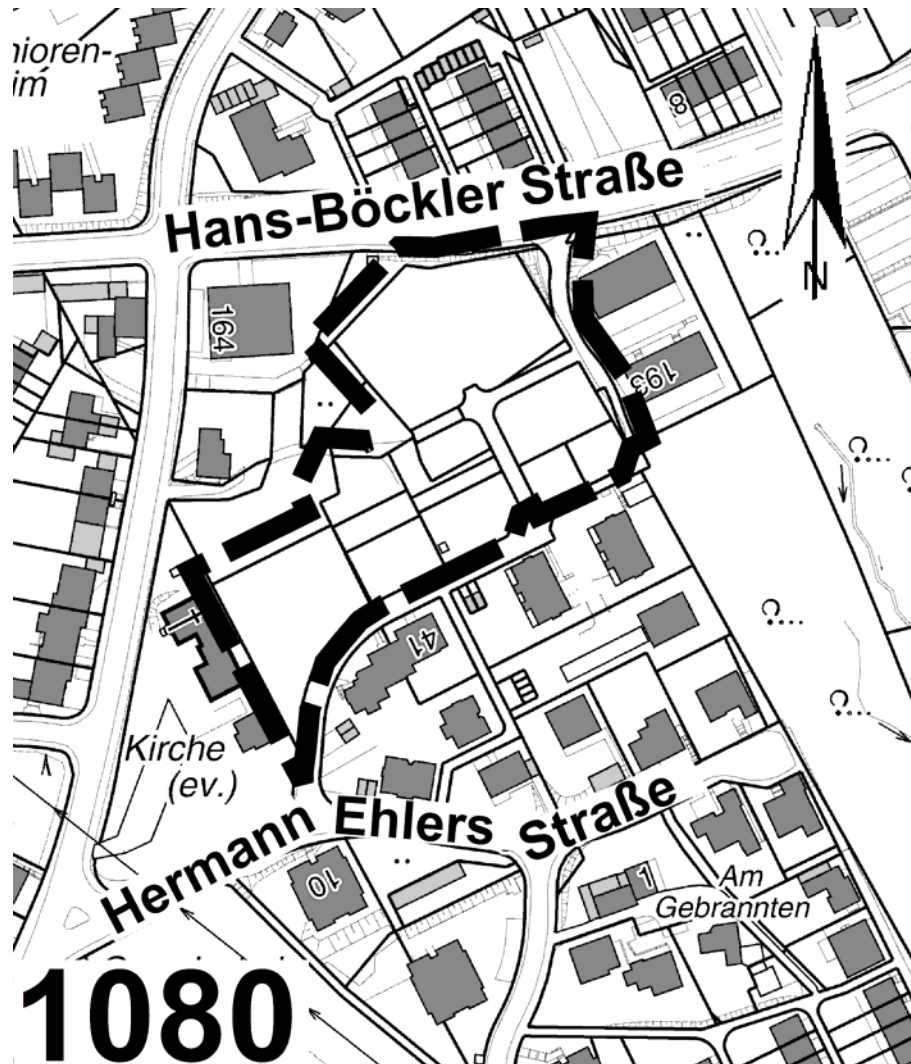
Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bauleitplanungen / Grundstücksverfügungen:</u>	
• Bebauungsplan 1080 – nördlich Hermann-Ehlers-Straße –	2
• Flächennutzungsplanänderung 13 und Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1073 V – Baumarkt Widukundstraße –	3
• Bebauungsplan 543 A / 2. Änd. – Clarenbachstraße –	6
• Flächennutzungsplanänderung 0027 und Bebauungsplan 1091 - Uelendahler Straße / Lante -	7

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuß Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 22.08.2006 die Aufstellung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1080 – nördlich Hermann-Ehlers-Straße -



Geltungsbereich: Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg, südlich der Hans-Böckler- Straße und nördlich der bestehenden Hermann-Ehlers Straße.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 06.09.2006
Der Oberbürgermeister

gez.

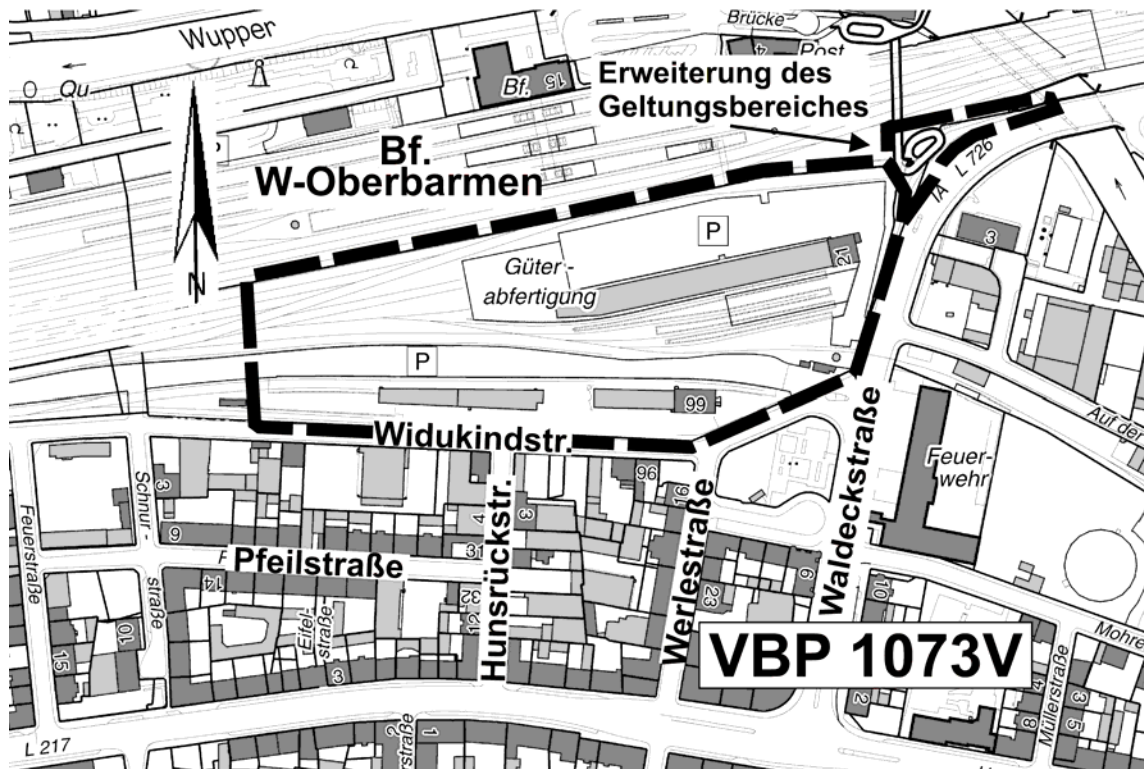
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 25.09.2006 bis 26.10.2006 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 22.08.2006 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 13 und Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1073 V – Baumarkt Widukindstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich, welcher zwischen dem Bahnhof Wuppertal Oberbarmen und der Widukindstraße gelegen ist und sich von der Waldeckstraße bis Widukindstraße Höhe Hausnummer 70 erstreckt.

Die genannten Bauleitpläne liegen im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme aus. Zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird auf die beigefügten Aussagen zur Umweltprüfung verwiesen. Die Auslegung findet im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt. Außerdem können Kopien dieser Pläne im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Heckinghausen (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Stellungnahmen zu den genannten Bauleitplänen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 2. Etage (Ostflügel), Zi. 202, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlußfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Wuppertal, den 15.09.2006
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Anlage zur Bekanntmachung vom 18.09.06

Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts im VBP 1073 V

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1073 V „Baumarkt Widukindstraße“ ist die Revitalisierung brachliegender Bahnflächen und damit die Beseitigung städtebaulicher Missstände. Geplant ist eine standortadäquate Einzelhandelsnutzung (Baumarkt).

Der geplante Baumarkt umfasst neben den klassischen Baumarktsegmenten (Baumarkt, überdachter Freiverkauf und Stadtgarten) auch das neue Segment des Drive-In. Die Anordnung der einzelnen Gebäudeteile orientiert sich an den Erkenntnissen über die Kundenströme und den Erfordernissen eines funktionalen Baumarktbetriebes. Im Rahmen dieser Bedingungen und der bauordnungsrechtlichen Vorschriften ist die Stellung der Baukörper, auch unter Beachtung des Lärmschutzes und in Abstimmung mit dem anvisierten Baumarktbetreiber festgelegt worden.

Die Stellplatzflächen mit ca. 453 Stellplätzen liegen zwischen dem Gebäude und der Widukindstraße. Die Erschließung der Stellplätze erfolgt über 3 Ein- und Ausfahrten zur Widukindstraße. Die Ausfahrt der Lkws erfolgt nach dem Entladen und Umfahrung des Gebäudes Richtung Waldeckstraße im östlichen Grundstücksbereich.

Es wird davon ausgegangen, dass die bauliche Veränderung für diesen Stadtbereich keine deutliche klimatische Verschlechterung bewirken wird. Die Bahnlinie entlang der Talachse von Wuppertal hat zwar eine wichtige Funktion als Luftleitbahn, hierzu zählt auch das Areal des ehemaligen Güterbahnhofs Oberbarmen. Im Bereich des Plangebietes bestehen allerdings bereits Einschränkungen durch die aufstehenden großvolumigen Gebäude der ehemaligen Speditionen.

Das Plangebiet und die südlich angrenzenden Bereiche sind durch den vorhandenen Individualverkehr (Widukindstraße / Waldeckstraße) sowie durch Lärm seitens der Bahnlinie vorbelastet. Die Umsetzung der Planung wird sich die Belastung jedoch insgesamt nicht wesentlich verändern. Die vorhandene Bebauung südlich des Plangebietes wird durch den Baukörper zur Bahnlinie abgeschirmt. Aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten und der Lage des Parkplatzes sowie der abgeschirmten Lage der LKW-Warenanlieferung hinter dem Baumarkt werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für das südlich angrenzende Mischgebiet eingehalten.

Aufgrund der ermittelten Verkehrsbelastung ist erkennbar, dass sich keine relevante Veränderung der Luftschadstoffe / Feinstäube durch die Abgase des PKW und LKW-Anlieferungsverkehr ergeben wird.

Die umfangreichen Altlasten- und Grundwasseruntersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass trotz lokal erhöhter Schadstoffgehalte im Boden (Schwermetalle, PAK, Mineralölkohlenwasserstoffe) eine Gefahr für relevante Schutzgüter nicht gegeben ist.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist das Gelände grundsätzlich für die geplante gewerbliche Nutzung geeignet. Aufgrund der vorhandenen weitgehenden Versiegelung, die auch zukünftig beibehalten werden soll, ist ein direkter Kontakt zwischen Mensch und Boden nicht gegeben. Für den Direktpfad Boden-Grundwasser (Kontaktgrundwasser) ist keine Gefahr einer erheblichen Grundwasserverunreinigung zu erkennen. Der Sickerwasserpfad spielt derzeit und auch zukünftig auf Grund der weitgehenden Versiegelung des Geländes keine Rolle.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.09.2006 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 543 A / 2. Änd. – Clarenbachstraße -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst lediglich die fünf betroffenen Stellplätze südöstlich des Einfahrtsbereichs von der Kreuzstraße in das neue Baugebiet und nördl. der projektierten Bebauung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 12.09.2006
Der Oberbürgermeister

gez.

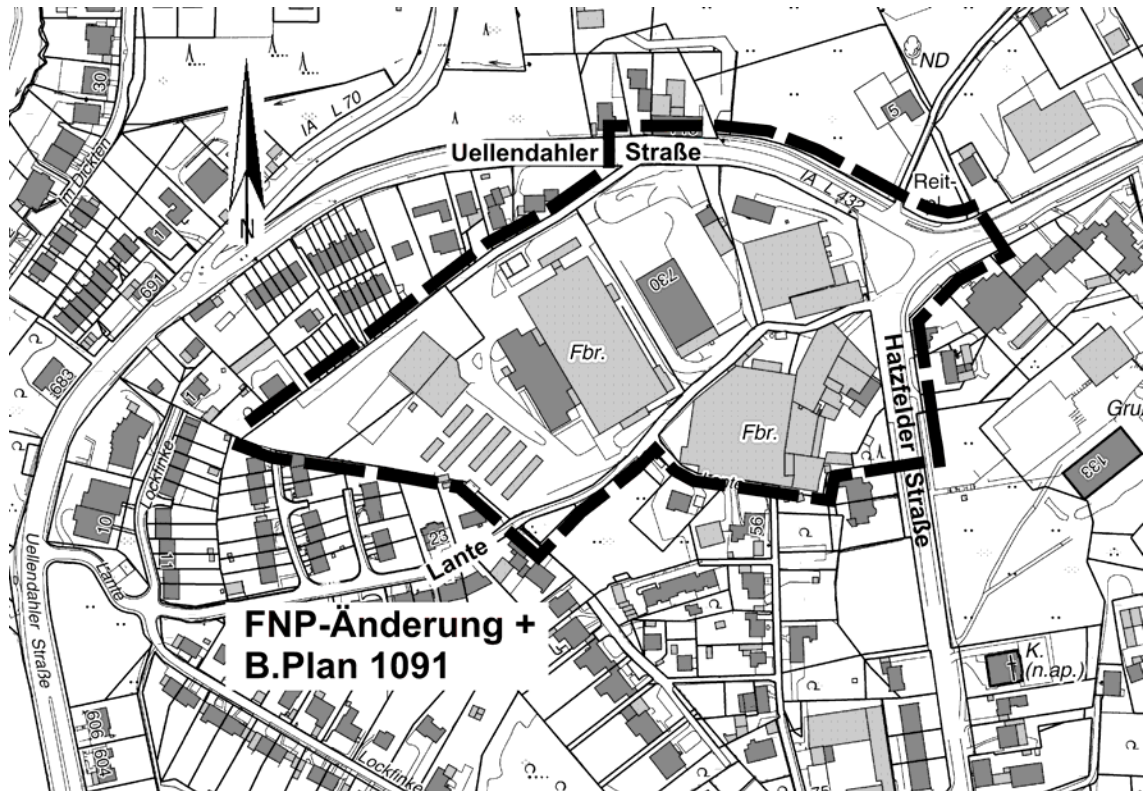
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuß Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 22.08.2006 die Aufstellung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 0027 und Bebauungsplan 1091 – Uellendahler Straße / Lante -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Bauleitpläne (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) umfasst das Betriebsgelände einer Kettenfabrik (KÖBO Kettentechnologie GmbH & Co. KG, Hatzfelder Straße 115) südlich der Uellendahler Straße bzw. deren Stichweg und westlich der Hatzfelder Straße sowie die angrenzenden Verkehrsflächen der Uellendahler Straße und der Hatzfelder Straße und deren Einmündungsbereich.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 15.09.2006
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung